

Sitzung:	ASBV 09.06.2026	TOP Nr. wird von 110 ausgefüllt
☒ Anfrage ☐ Antrag der	Stellungnahme – FWS Stadtratsfraktion -	
Gegenstand:	Anfrage „Holzbrücke Speyerbach“	
Berichtersteller(in):	Heiko Pöll / Kai Heger	
Fachbereich/Abteilung:	FB 5 Abteilung Tiefbau 542	
Bearbeitungsaufwand:	120 Minuten, E12 BesGr/EGr	Abt. 542
	60 Minuten, E11 BesGr/EGr	Abt. 542
	Minuten,	BesGr/EGr Abt.

Nr. 1	Frage/Inhalt:	<i>Der tatsächliche Zustand der Brücke weist einen seit langem sehr ungepflegten und beschädigten Zustand auf. Nicht zuletzt deshalb wurden vor einigen Tagen die bereits zerstörten, völlig morschen Seitengeländer Richtung Sealife entfernt und durch Bauzäune ersetzt. Wann wurden die letzten 5 Kontrollen durchgeführt?</i>
Antwort Gemäß DIN 1076 (Überwachung und Prüfung von Ingenieurbauwerke) wurden die letzten 5 Kontrollen im jeweils vorgeschriebenen 3-jährigen Wechselturnus (H= Hauptprüfung und E= Einfachprüfung vorgenommen) Hauptprüfung 2012 Einfachprüfung 2015 Hauptprüfung 2018 Einfachprüfung 2021 Hauptprüfung 2024 Das Ergebnis der Hauptprüfung 2024 ergab eine Zustandsnote von 2,5 (von 5)		
Nr. 2	Frage/Inhalt:	<i>Wurden diese dokumentiert und der teils marode Zustand der Brücke beschrieben?</i>
Antwort <u>Brücke:</u> Die Feststellungen (Mängel/Schäden) aus der jeweiligen Prüfung werden in einem Prüfbericht dokumentiert und festgehalten. Gemäß den vorliegenden Prüfberichten (2012-2024) liegen keine Beeinträchtigungen in der Tragfähigkeit bzw. Standsicherheit am Brückenbauwerk selbst zugrunde. Die Holzkonstruktion befindet sich in einem, dem Alter entsprechenden Bauwerkszustand. <u>Anschließende Geländer an der abfallenden Böschungseinfriedung:</u> Die Füllstab-Elemente weisen in vereinzelt Bereichen Schäden und Ausbruchstellen an den Füllstäben auf, welche dokumentiert und zu beobachten sind. Witterungsbedingte Zersetzungen an manchen Untergurtanschlusspunkten sowie starke Ablösungserscheinungen im Farbanstrich ergänzen die beschriebenen Beeinträchtigungen an den Elementen.		
Nr. 3	Frage/Inhalt:	<i>Zahlreiche morsche Brückenteile, völlig verworfene Holzteile und bereits herausgebrochene Geländerstäbe machen keinen vertrauenswürdigen Eindruck. Wurden diese Schädigungen untersucht?</i>

Antwort

Im Zuge des zyklischen Prüfvorgangs werden etwaige Beeinträchtigungen/Schäden augenscheinlich und haptisch untersucht, aufgenommen und festgehalten. Ergänzend dazu werden die Brücken in regelmäßigen Abständen durch die Mitarbeiter der Tiefbauabteilung in Augenschein genommen und begangen.

Nr. 4

Frage/Inhalt:

Der Brückenbelag selbst besteht aus Holzlamellen, die in den Zwischenräumen voll mit Erdreich und kleinen Gesteinspartikeln sitzen. Es konnte dabei beobachtet werden, dass nach einem Regen dies Zwischenräume extrem lang die Feuchtigkeit halten, was für eine Holzbrücke naturgemäß extrem schädlich ist, da hier im Untergrund Fäulnis eingetreten sein kann. Wurde dies zuverlässig untersucht und kann eine diesbezügliche Gefährdung der Tragfähigkeit der Brücke ausgeschlossen werden?

Antwort

Die Prüfungen sehen u.a. auch eine Sichtung und Zustand des Brückenbelags vor. Die Prüfberichte weisen keine Gefährdung der Tragfähigkeit- bzw. Standsicherheit an der Brücke auf.

Nr. 5

Frage/Inhalt:

Daher bitten wir um Erörterung der nunmehr hoffentlich geplanten Lösung der Problematik.

Antwort

Das umgestürzte Geländer-Element an der Böschungseinfriedung (Nord) wurde bereits entfernt. Der Lückenschluss umgehend mittels Absperrgeländer gesichert. Die böschungseinfriedenden Geländer-Elemente werden komplett erneuert. Der Allgemeinzustand der Brückenkonstruktion steht bzgl. Bewitterung und Beeinträchtigung am Sichtholz und der tragenden Konstruktion unter ständiger Beobachtung. Bei einer Zustandsverschlechterungen werden Maßnahmen zur Instandsetzung eingeleitet.

Nr. 6

Frage/Inhalt:

Weiterführung des Fußgängerwegs

Antwort

- A) Die Rechtslage zur Nutzung des Weges ist in diesem Bereich nicht eindeutig. Das betreffende Schild befindet sich auf privatem Grund, sodass die Beschilderung nicht Teil der öffentlichen Verkehrsregelung ist. Unabhängig davon wird der Weg von der Öffentlichkeit seit vielen Jahren genutzt und faktisch als fußläufige Verbindung angenommen. Eine rechtliche Einschränkung der öffentlichen Nutzung besteht nach aktuellem Kenntnisstand nicht.
- B) Nach unserem aktuellen Kenntnisstand besteht für den Bereich zwischen den Hafenvillen bzw. den angrenzenden Gebäuden und dem Hafen weiterhin ein Gehrecht für die Allgemeinheit. Dieses Gehrecht beruht jedoch nicht auf einer öffentlich-rechtlichen Widmung, sondern auf einer privatrechtlichen Vereinbarung bzw. Duldung. Das bedeutet: Der Weg befindet sich in Privateigentum, wird aber der Öffentlichkeit zur fußläufigen Nutzung zur Verfügung gestellt. Das Gehrecht gilt grundsätzlich entlang der Uferpromenade zwischen den Gebäuden und dem Hafen.
- C) Ja, der Weg darf von der Allgemeinheit genutzt werden, und wird entsprechend des Leuchtenvertrags mit den SWS bezahlt.